

# MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | www.kottlingbrunn.gv.at  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



AZ: RO-2022/08.GR\_TOP\_11.a.\_07.06.2022

Kottlingbrunn, am 07.06.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottlingbrunn hat in seiner Sitzung am 07.06.2022, unter TOP 11.a. folgende Verordnung beschlossen.

## VERORDNUNG

### BAUSPERRE

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Kottlingbrunn** beschließt in seiner Sitzung am 07.06.2022 nachstehende Verordnung, mit der eine Bausperre nach § 26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 erlassen wird:

#### § 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Grundstücke 88/1, 88/2, 85/2, 61/2, 61/4, .54/1, .54/2, 540/9, 540/10, 540/12, 565/2, 565/7, .140 und 540/11, alle KG Kottlingbrunn, eine Bausperre erlassen:

#### § 2 Ziele der Bausperre

Ziel der Bausperre ist eine Verbesserung der Radweginfrastruktur im Bereich der Unterführung der Südbahn im Zentrum von Kottlingbrunn.

Im Zuge der geplanten Errichtung einer Geh- und Radwegunterführung bzw. eines Fahrbahnteilers für den Geh- und Radweg westlich der Unterführung soll eine verkehrssichere Kreuzungssituation gewährleistet werden. Auf Grund des dafür benötigten größeren Flächenbedarfs des öffentlichen Gutes im Bereich der Kreuzung soll eine Bausperre für jene Grundstücke verordnet werden, welche im Nahbereich des geplanten Radinfrastrukturprojektes (Unterführung und Hauptradroute) liegen und für einen Ausbau der Radinfrastruktur in Frage kommen.

#### § 3 Zweck der Bausperre

Zweck der Bausperre ist die Sicherung der erforderlichen Flächen für das öffentliche Gut zur Umsetzung der oben angeführten Ziele durch eine Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

#### § 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gemäß §26 (3) des NÖ ROG tritt die Bausperre, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal für ein Jahr verlängert werden.

Baubehördliche Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

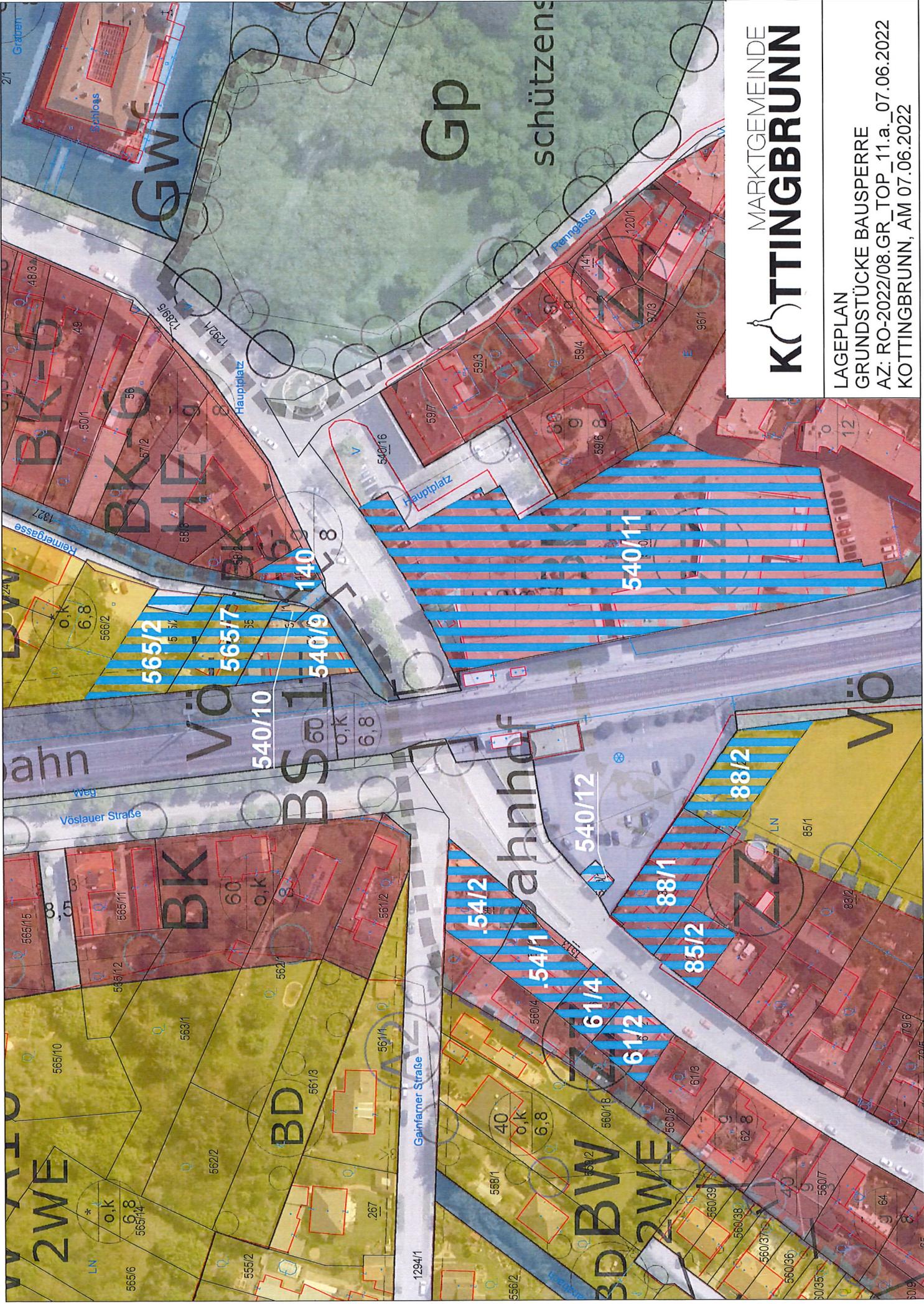


Dr. Christian Macho  
Bürgermeister

**angeschlagen am: 08.06.2022**

**angeschlagen bis: 22.06.2022**

abzunehmen ab: 23.06.2022



MARKTGEMEINDE  
**KOTTINGBRUNN**

LAGEPLAN  
 GRUNDSTÜCKE BAUSPERRE  
 AZ: RO-2022/08.GR\_TOP\_11.a\_07.06.2022  
 KOTTINGBRUNN, AM 07.06.2022